

30. ÖFFENTLICHE PLENARSITZUNG DES GEMEINDERATES AM 5. DEZEMBER 2006

Vorlage Nr. 876 ANTRAG
Zu TOP 13

A N T R A G

der Stadträtinnen Doris Baitinger, Angela Geiger und Heike Backes, des Stadtrats Michael Zeh (SPD) sowie der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 25. Oktober 2006

Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

Die Stadtverwaltung setzt sich für die Unterbringung im Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung ein und trägt damit dem Kindeswohl nach §

42 SGB VIII Rechnung.

Die Stadtverwaltung legt dar, wie derzeit die Inobhutnahme für minderjährige

unbegleitete Flüchtlinge geregelt ist.

Die Stadtverwaltung berichtet, wo diese Flüchtlingskinder und Jugendlichen

untergebracht sind und wie sie betreut werden.

Die Stadtverwaltung legt dar, welcher Pflelegesatz für diese Flüchtlingskinder

bzw. Jugendlichen derzeit vorgesehen ist und erläutert, wie sich das Land Baden-Württemberg an den hierfür entstehenden Kosten beteiligt.

Sachverhalt/Begründung:

Seit dem 01.10.2005 ist im Kinder- und Jugendhilfe-Entwicklungsgesetz (KIK) die

Inobhutnahme für unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche neu geregelt.

Danach müssen lt. § 42 SGB VIII nun auch Jugendliche im Alter von 16 - 18 Jahren zusätzlich zu den jüngeren alleine reisenden Kindern in Obhut

genommen werden, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland

aufhalten. Weiter heißt es in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3: "ist unverzüglich die

Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen". Nach dieser neuen

gesetzlichen Regelung ist die unbegleitete Einreise als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben. Als

Tatbestandsvoraussetzung ist lediglich zu prüfen:

die unbegleitete Einreise
Kind oder Jugendlicher im Sinne SGB VIII (Minderjährige bis zur
Vollendung des
18. Lebensjahres)
Personensorge- oder Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Inland
auf.

Für die aktuell jährlich ca. 100 Flüchtlingskinder zwischen 16 und 18
Jahren
ist derzeit noch keine im Sinne des § 42 SGB VIII angemessene Betreuung
und
Inobhutnahme möglich. Diese Jugendlichen müssen, auch wenn sie nur kurze
Zeit
in Karlsruhe sind, ihrem Alter entsprechend sicher untergebracht und
betreut
werden. Das Kinder- u. Jugendhilfezentrum der Heimstiftung nimmt schon
immer
unbegleitete Kinder bis 16 Jahren in Obhut und bietet deshalb die besten
Voraussetzungen für die Umsetzung des seit 10.10.2005 gültigen Gesetzes.

gez. Doris Baitinger
gez. Angela Geiger
gez. Heike Backes
gez. Michael Zeh

Hauptamt - Sitzungsdienste -
24. November 2006

Stellungnahme: